



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 29 – Nr. 13 – 10. Juli 2003
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Bachelor	222
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Diplom	225
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Rechtswissenschaft (Erste juristische Staatsprüfung)	225
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Zulassung zum Aufbaustudiengang Erziehungswissenschaft	228

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Bachelor

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Rektor der Universität Tübingen am 11. Juli 2003 durch Eilentscheidung die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Bachelor 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen;
 - c) tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht mit Begründung für die

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs,

beizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in § 3 Abs. 2 a) genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise einer Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis hierfür ist durch das Halbjahreszeugnis der Abschlussklasse zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli des entsprechenden Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Auswahlverfahrens einschließlich des Gesprächs obliegt der Auswahlkommission, die von der Leitung der Universität auf Vorschlag der Fakultät bestellt wird. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
 - (1) Vorgesetzter der Auswahlkommission ist der Studiendekan der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Wei-

terentwicklung des Auswahlverfahrens.

- (2) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (1) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (1) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

- a) Fachnote Mathematik (HZB);
- b) Fachnote Deutsch (HZB);
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

- (2) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) Durchschnittsnote der HZB;
- b) bestbenotetes naturwissenschaftliches Fach;
- c) Oberstufendurchschnittsnote Sport.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* (max. 15 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
 - aa) Deutsch,
 - bb) Mathematik,
 - cc) die bestbenotete, fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird die mit der besten Note in der HZB gewertet),
 - dd) das bestbenotete naturwissenschaftliche Fach,
 - ee) Teilnahme am Leistungskurs Sport (Note).

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

erreichten Punkte (max. je 60 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert. Es können maximal 360 Punkte erreicht werden. Dabei werden die erreichten Punkte in Sport doppelt gezählt. Die so ermittelte Punktesumme wird durch 24 geteilt.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind; dabei werden fehlende Halbjahre doppelt gezählt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen, nachstehend unter aa) und bb) erfassten, Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
- aa) Teilnahme am Leistungskurs Sport mit anerkannten außerschulischen sportlichen Aktivitäten,
- bb) anerkannte außerschulische sportliche Aktivitäten.
- b) Als außerschulische sportliche Aktivitäten werden nachgewiesene Leistungen und Weiterbildungen anerkannt, die mindestens folgendem entsprechen:
- aa) der Lizenzstufe I des Deutschen Sportbundes (Trainer C, Fachübungsleiter F, Übungsleiter Ü),
- bb) einer vorderen Platzierung bei Landes-/Bundesmeisterschaften (Individualsportarten),

- cc) einer Mitgliedschaft im Landeskader (Mannschaftssportarten),
- dd) einer ehrenamtlichen Tätigkeit in Vereinen und Verbänden (Jugendleiter, Organisationsleiter),
- ee) besondere Aktivitäten und Qualifikationen, die im Zusammenhang mit Sportmanagement stehen (z.B. Organisationsleiter).

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (1) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 45 Punkte). Schulische und sonstige Leistungen werden dabei in einem Verhältnis von 1 zu 1 gewertet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden vorweg abgezogen:
- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
- b) für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 10 v.H., mindestens ein Studienplatz,
- c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (1) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (2) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren vom 11.04.2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6 vom 30.04.2003) außer Kraft.

Tübingen, den 11.07.2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Diplom

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Rektor der Universität Tübingen am 10. Juli 2003 im Wege der Eilentscheidung die folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Internationale Betriebs-

wirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Diplom vom 11. April 2003 beschlossen.

Artikel 1

§ 5 Abs. 3 Satz 2 der Satzung wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 10.07.2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Rechtswissenschaft (Erste juristische Staatsprüfung)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Senat der Universität Tübingen am 22.05.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Rechtswissenschaft (Erste juristische Staatsprüfung) 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber² nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

² Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Abschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(1) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung.

(2) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Die Bewerbung ist ohne den in § 3 Abs. 2 a) genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise einer Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die Hochschulzugangsberechtigung im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis hierfür ist durch das Halbjahreszeugnis der Abschlussklasse zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung ist spätestens bis zum 15. Juli / 15. Januar des entsprechenden Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Juristischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(1) Vorsitzender der Auswahlkommission ist das dienstälteste Mitglied; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig, berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(1) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren

ren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(1) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

- a) Deutsch;
- b) Mathematik;
- c) eine fortgeführte Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der bestbenotete, in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte, Kurs, sodann der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet);
- d) Geschichte.

(2) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) Eignungsprognose aus dem Resultat berufspraktischer Prüfungen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, insbesondere Berufsausbildungen zum Rechtsanwaltsfachgehilfen, Steuerfachgehilfen, Rechtspfleger, Justizfachwirt, Justizfachangestellten, Bank-, Versicherungs- und Sozialversicherungskaufmann. In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56

bzw. 60* (max. 15 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe aus den Leistungen der beiden letzten Schuljahre in den Fächern

aa) Deutsch,

bb) Mathematik,

cc) der bestbenoteten fortgeführten Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der bestbenotete, in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte, Kurs, sodann der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),

dd) Geschichte,

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und danach durch 8 dividiert (max. 30 Punkte).

Der Teiler verringert sich für jedes Halbjahr, für das keine Halbjahrespunktzahl ausgewiesen ist, um 0,5. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Die Auswahlkommission bewertet die sonstigen Kriterien nach § 6 Abs. 3 lit. b) (berufspraktische Prüfungen) mit bis zu 10 Punkten. Es können nur ganze Punktzahlen vergeben werden.

^{3,*)} bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- (1) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 55 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
- b) für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 10 v.H., mindestens ein Studienplatz,
- c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (1) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (2) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Rechtswissenschaft (Erste juristische Prüfung/Erste juristische Staatsprüfung vom 27.05.2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5 vom 03.06.2002 und Nr. 8 vom 09.08.2002) außer Kraft

Tübingen, den 23.05.2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Zulassung zum Aufbaustudiengang Erziehungswissenschaft

Aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 42 Abs. 6 und 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes i.d.F. vom 01.02.2000 i.V.m. § 6 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22.03.1993 i.d.F. des Art. 4 Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 11.12.2002 sowie des § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13.01.2003 hat der Senat der Universität Tübingen am 22.05.2003 die nachfolgende Änderungssatzung zur Zulassungssatzung vom 01.07. 1996 (Amtsblatt W.,F. u. K. 1996, 229 f) beschlossen.

Artikel 1

An den bisherigen § 2 Abs. 1 wird an Satz 1 am bisherigen Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Wortlaut angefügt:

„oder einen gleichwertigen Abschluss vorweisen kann.“

Artikel 2

An den bisherigen § 2 Abs. 1 Satz1 wird ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft.“

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 23.05.2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)